

Name und Sitz

Unter dem Namen „Ezindu Solidarität“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Escholzmatt-Marbach

1. Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Förderung von verschiedenen Hilfsprojekten in Nigeria. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt auch keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

2. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- ♦ Spenden und Zuwendungen aller Art
- ♦ Kirchen- und Beerdigungssopfer
- ♦ Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- ♦ Beiträge der Gönnermitglieder

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Gründungsmitgliedern
- b) Vorstandsmitgliedern
- c) Aktivmitgliedern
- d) Gönnermitgliedern

Gründungs-, Vorstands- und Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereines nach Kräften zu wahren und den Vereinszweck zu fördern. Sie sind an der Mitgliederversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die vorgängig vom Vorstand diesbezüglich angefragt worden ist. Die Bekanntgabe erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung.

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck finanziell und ideell unterstützen. Sie sind an der Mitgliederversammlung nicht stimm- und antragsberechtigt.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei den Gründungs-, Vorstands- und Aktivmitgliedern durch Austritt oder Tod, bei Gönnermitgliedern durch den Wegfall der Unterstützung des Vereinszweckes.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt der Gründungs- und Vorstandsmitglieder ist unter Einhaltung einer zweimonatlichen Ankündigungsfrist auf die nächste Mitgliederversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Wenn wichtige Gründe vorliegen entscheidet der Vorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Zeitraum Februar/März statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens Mitte Januar schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- f) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Änderung der Statuten

- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten.

- ◆ Präsidium
- ◆ Vize-Präsidium
- ◆ Aktuariat
- ◆ Finanzen

Zusätzlich können Beisitzer gewählt werden. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

9. Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und z.H. der Mitgliederversammlung den Revisorenbericht erstellen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident mit einem anderen Vorstandsmitglied.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die Änderung dieser Statuten bedarf eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der genaue Wortlaut ist mit der Traktandenliste bekannt zu geben.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27.01.2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Escholzmatt, 27.01.2015

Der Präsident:

Walter Schacher

Der Vize-Präsident:

Pfr. Polycarp Chibueze Nworie

Der Aktuar:

Kurt Bucher